

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungen und Leistungen (AGB)

Stand September 2022

1. Gegenstand dieses Vertrages

1.1 Die subkom GmbH – nachfolgend Gesellschaft genannt – erbringt ihre Lieferungen und Leistungen in Form von Software, Hardware, Dienstleistungen, Konzepten, Beratung, Auftragsarbeiten, Hosting, Studien sowie durch die Erstellung und Anpassung von kundenspezifischen Softwarelösungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung oder der Ware gelten diese Bestimmungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

2. Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten. Die in Angeboten, Prospekten, Anzeigen u. ä. enthaltenen Angaben sind unverbindlich und beinhalten keine Zusicherung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten sowie gegebenenfalls Montagekosten. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Diese können um bis zu 5% unter- oder überschritten werden. Der Besteller ist an seinen Vertragsantrag, der durch einen Auftrag an die Gesellschaft in Kraft tritt, drei Wochen gebunden.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten oder Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist oder Kenntnisse vorliegen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben, insbesondere auch dann, wenn der Kunde fällige Forderungen der Gesellschaft nicht fristgemäß ausgleicht oder schuldhaft versäumt. Die Gesellschaft kann in letzterem Fall andere Lieferungen und/oder Leistungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

2.3 Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Umsatzsteuer ab Lager.

2.4 Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Gesellschaft an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise zwei Wochen ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind jedoch stets die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Fristen.

2.5 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Gesellschaft hergeleitet werden können.

2.6 Die Gesellschaft behält sich Teillieferungen und deren Fakturierung vor. Jede dem Käufer zumutbare Teillieferung und Teilleistung gilt in diesem Falle als selbständige Lieferung und Leistung.

2.7 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der Gesellschaft zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Wird auf Wunsch des Kunden die Zustellung oder der Versand verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Kunden berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Ist eine Zustellung der Ware unter der vom Käufer angegebenen Anschrift nicht möglich, gerät der Käufer in Verzug mit der Annahme der Leistung.

2.8 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der Gesellschaft vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon ob diese bei der Gesellschaft oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, Energiemangel, Krieg, Betriebsstörungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte die Gesellschaft mit einer Lieferung mehr als fünf Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Lieferverzuges ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und damit endgültig von der Leistungspflicht befreit wird, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als fünf Wochen andauert oder dauerhaft unmöglich oder unzumutbar wird und dies nicht von der Gesellschaft zu vertreten ist.

2.9 Eine Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Leistungsort erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Die Ware wird per Post, Boten oder Systemgut geliefert. Die Versandkosten richten sich nach Gewicht innerhalb Deutschlands. Bei Postversand / Nachnahme wird vom Zusteller zusätzlich eine Nachnahmegebühr von mindestens 6,90 Euro erhoben.

2.10 Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen wie zum Beispiel Webhosting, SaaS oder einem Software-Pflegevertrag, enthalten die in Rechnung gestellten Positionen jährlich im Voraus anfallende Gebühren für die angebotenen Leistungen, gemäß dem Angebot, das die Gesellschaft dem Kunden unterbreitet hat. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, die monatlichen Gebühren anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Index um nicht mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen darf. Die Mindestvertragslaufzeit für auf

unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstleistungsverträge beträgt 36 Monate und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Schluss eines jeden Vertragsjahres kündbar sofern nicht anders vereinbart. Soweit das Vertragsverhältnis weder vom Kunden noch von der Gesellschaft gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um zwölf Monate, wobei für die Kündigung sodann die Regelung in vorstehendem Satz entsprechend gilt.

2.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden alle für die Erstellung der Leistungen bzw. der kundenspezifischen Anpassungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten zu verlangen. Hierzu gehören, soweit dies nicht schon vor Angebot bzw. Auftrag erfolgt ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Anforderungskatalog, Leistungsbeschreibungen), ferner Testdaten, insbesondere für Abnahmetests, in maschinenlesbarer Form. Der Umfang der vorstehenden Informationen ist regelmäßig im Angebot oder Auftrag festzulegen. Soweit im Angebot oder bei Auftragserteilung nichts Besonderes vereinbart wird, müssen die benötigten Unterlagen, Informationen und Daten vor Beginn der Arbeiten in verbindlicher Fassung vorliegen. Soweit der Kunde kein Pflichtenheft bereitstellt und dessen ungeachtet die Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen betraut, werden diese als reine Dienstleistungen erbracht. In diesem Fall ist die Gesellschaft in der Bestimmung der Art und Weise der Anpassungen frei. Beauftragt der Kunde die Gesellschaft mit der Erstellung eines Pflichtenhefts oder Teilen hiervon, so wird es mit der Freigabe durch den Kunden verbindlich. Soweit der Kunde binnen 10 Werktagen nach Vorlage des Pflichtenheftes durch die Gesellschaft keine Erklärung abgibt, wird das vorgelegte Pflichtenheft verbindlich.

2.12 Die Fristen für die Lieferung von kundenspezifischen Softwareentwicklungen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch die Gesellschaft dessen Freigabe vom Kunden nach dem vorgesehenen Termin erfolgt oder wenn sonstige zur Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen erforderlichen Unterlagen aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Termin vorliegen, der zum Beginn der Arbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände die Gesellschaft in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von der Gesellschaft nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen oder der bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Kunden zu erbringen sind; ferner höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik und Aussperrung.

2.13 Bei Lieferungen und Leistungen, die die Bereitstellung von Standardsoftware oder individuell angefertigte Software oder Softwareteile enthalten gilt zusätzlich die jeweils aktuelle Fassung der „Lizenzbestimmungen“ der Gesellschaft.

2.14 Softwarepflegeleistungen erfolgen ausschließlich gemäß den jeweils aktuellen zusätzlichen Geschäftsbedingungen für „Softwarepflege“ der Gesellschaft.

3.0 Prüfung und Gefahrenübergang

3.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 8 Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme bzw. Annahme.

3.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen, die von der

Gesellschaft benannt sind, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit sich der Versand oder Lieferung ohne Verschulden der Gesellschaft verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wird die Ware vom Käufer abgeholt, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Käufer über. Die Bestimmungen aus 3.3 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

3.4 Bei Abnahme von kundenspezifischen Softwareentwicklungen ist nach drei Fehlerkategorien zu unterscheiden:

- a) Fehlerkategorie 1: leichter Fehler, z.B. Fehler ohne bedeutsame Auswirkungen auf Nutzbarkeit und/oder Funktionalität. Die Nutzung ist hierbei nicht oder unwesentlich eingeschränkt.
- b) Fehlerkategorie 2: mittlerer Fehler, z.B. Fehler in der Anwendung, der nicht zum Abbruch führt, nicht zur Fehlerkategorie 3 gehört und gleichwohl so erheblich sind, dass die Abnahme und Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden.
- c) Fehlerkategorie 3: schwerer Fehler, z.B. Fehler, der die Nutzung der Software unmöglich macht und in zentralen Funktionen zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

Fehler der Kategorien 2 und 3 berechtigen nach mehrfachen Scheitern der Fehlerbehebung (min. 2) innerhalb angemessener Frist zur Verweigerung der Abnahme. Die Korrektur von Fehlern der Kategorie 1 erfolgt im Rahmen der Nachbesserung. Bei fehlender Erklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Freigabe durch die Gesellschaft oder bei Inbetriebnahme gilt die Abnahme als erklärt.

4.0 Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat. Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Die bearbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung der Ware tritt der Käufer jegliche daraus entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit der Kaufpreisforderung, bei laufender Rechnung der Saldoforderung, in Höhe des Rechnungswertes der veräußerten Ware.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

4.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Gesellschaft hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

4.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist die Gesellschaft berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

4.4 Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die Gesellschaft gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die

offenen Forderungen gegen den Kunden aus dem Erlös zu befriedigen. Auf Verlangen des Kunden wird die Gesellschaft Sicherheiten insoweit freigeben, falls der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt.

5.0 Vergütungen

5.1 Die Rechnungen der Gesellschaft sind je nach Vereinbarung per Überweisung, Vorkasse, per Nachnahme-Bar oder bei Abholung zahlbar, soweit nicht anders vereinbart. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei Leistungen nach Zeit und Aufwand und nach den Dienstleistungssätzen der jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer soweit nicht anders angegeben. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.2 Soweit im Angebot nicht anders spezifiziert, werden Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder nach Aufwand und gültiger Preisliste der Gesellschaft berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Gesellschaft über den Betrag verfügen kann, bzw. dieser bei der Gesellschaft eingegangen ist.

5.4 Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Gesellschaft berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Gesellschaft ist zulässig.

5.5 Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn der Gesellschaft Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere u.a. Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleiches oder Insolvenz. In diesen Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

5.7 Die Rechnung ist fällig mit Rechnungsstellung. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfristen, werden ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Ablauf dieser Frist Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen auf den Kaufpreis geschuldet. Ohne Mahnung tritt spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung Verzug ein, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

6.0 Gewerbliche Schutzrechte Die Gesellschaft räumt dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen des Lizenzvertrages über das Lizenzmaterial ein. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei der Gesellschaft. Alle Warenzeichen sind Eigentum ihrer jeweiligen Eigentümer bzw. Hersteller.

7.0 Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Hard- und Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

7.2 Der Käufer kann bei Sachmängeln die vereinbarten Gebühren nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Gebühren bleibt jedoch unberührt. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Sachmängel sind durch den Käufer unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlicher Informationen bei der Support Hotline der Gesellschaft anzuzeigen. Der Käufer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung des Sachmangels erleichtern und dessen Auswirkungen abwenden oder mindern. Die Gesellschaft wird Sachmängel nach ihrer Wahl beseitigen und ist auch berechtigt gleichwertige Leistungen oder entsprechende Umgehungslösungen bereitzustellen. Der Käufer hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an den anderen Teilen des Kaufgegenstands verursachten Schäden (Nachbesserung). Sofern die Nachbesserung auch nach dem dritten Versuch fehlschlägt, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen, sofern ihm ein weiteres Festhalten am Produkt aufgrund des Sachmangels nicht zumutbar ist. Die Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, Gutschriften in Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Produktes zu erstellen.

7.3 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen vom Käufer schriftlich gerügt werden. Unterlässt er dies, so kann er gegenüber dem Verkäufer keine Gewährleistungsansprüche wegen dieser Fehler mehr geltend machen. Für versteckte Fehler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.4 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Verkäufer nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder eines der folgenden Ursachen zutrifft: Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und / oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind, oder dass der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) befolgt hat. Betriebsbedingte Abnutzung und natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

7.5 Im Gewährleistungsfall muss das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie der Rechnung, mit dem das Gerät geliefert wurde, an die Gesellschaft eingeschickt bzw. bei ihr angeliefert werden. Die Geräte müssen frei eintreffen. Bei "unfrei" eingesandten Geräten kann die Annahme durch die subkom GmbH verweigert werden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Der Käufer hat bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindlichen Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparaturingriffen verloren gehen können. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden oder durch falsche Verpackung aufgetretene Transport- oder Allgemeine Schäden an der Ware. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers gegenüber dem Käufer wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.6 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über. Von Mängeln ausgeschlossen sind Fehler, die durch Dritte, durch andere Komponenten der EDV-Anlage (z.B. Hardware oder Netzwerk), Unfälle (z.B. Stromausfall oder Brand), höhere Gewalt, Fehlbedienung oder Veränderung der Software durch den Kunden verursacht werden. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall die Reproduzierbarkeit und Feststellbarkeit der Mängel.

7.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die Gesellschaft berechtigt, für alle Aufwendungen Ersatz zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der Gesellschaft berechnet.

7.8 Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer von der Gesellschaft übernommenen Garantie. Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die Gesellschaft nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss oder der Verletzung von Nebenpflichten. Soweit die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt für Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegen die Gesellschaft eine Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Abnahme bzw. ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7.9 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Datensicherung täglich zu erfolgen. Insbesondere hat der Kunde unmittelbar vor Maßnahmen, bei denen es zum Datenverlust kommen könnte (angekündigter Stromausfall, Einspielung von Updates oder Patches, neuen Konfigurationen, Programmiererweiterungen u.ä.), eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen.

7.10 Die Gesellschaft haftet in keinsten Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version genutzt wurde. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt.

7.11 Bei Softwarelieferungen, Softwareanpassungen oder Softwarelizenzen gelten die Bestimmungen aus dem Software-Lizenzvertrag und der Softwarepflege in der jeweils gültigen Fassung.

7.12 Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die Gesellschaft dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden die schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall hat die Gesellschaft Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Das Recht zur

außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

8.1 Werden im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers oder dessen Kunden verarbeitet, so bietet die Gesellschaft dem Kunden die Unterzeichnung einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung (AVV) an. Eine Übermittlung von nicht-anonymisierten, personenbezogenen Daten (z.B. Testdaten) auf vorab nicht gemeinsam festgelegten Übermittlungswegen an die Gesellschaft ist nicht zulässig. Der Kunde sorgt dafür, dass der Gesellschaft alle relevanten, über die gesetzlichen Bedingungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes oder zur Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

8.2 Sowohl die Gesellschaft als auch der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand und unter Fachleuten.

8.3 Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschließlich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages aber spätestens bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die Unterlagen mit vertraulichen Informationen sowie Dokumentationen vollständig und in sämtlichen überlassenen Versionen an die Gesellschaft herauszugeben oder unwiderruflich zu vernichten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten.

8.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Gesellschaft mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung werden Ihre Datenausschließlich zur Abwicklung Ihrer Bestellung verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung per EDV-Anlage gespeichert. Eine Weitergabe von Kundendaten an mit der Lieferung beauftragte Unternehmen erfolgt nur soweit die Auftragsabwicklung dies erforderlich macht. Ansonsten werden die Daten streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

9.0 Anwendbares Recht

9.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

9.2 Für diese Geschäftsbedingungen sowie die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere nationale Rechte sowie das internationale Kaufrecht werden ausgeschlossen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Weiterhin ist Wenzlerried Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsordnung.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien

verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

9.4 Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Weitere Vereinbarungen, die über diesen Vertrag hinausgehen, oder diesen Vertrag ganz oder in Teilen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diesem Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden: die Anwendung des „Einheitlichen UN-Kaufrechts“ (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Rötz.